

Antrag auf Förderung von Haltungsverfahren auf Stroh für das Verpflichtungsjahr 2015
Anlage 3 – Schweinehaltung

Unternehmer-Nr.:

Name, Vorname:

3.1 Einstreu

Zum Stroh im Sinne der Förderung gehört ausschließlich Langstroh. Häckselstroh sowie andere Materialien zur Einstreu, wie z.B. Sägemehl, Holzschnitzel oder Sand sind nicht zulässig. Gemäß KTBL¹ ist folgender Strohbedarf vorzusehen:

Strohbedarf in unterschiedlichen Systemen der Schweinehaltung		
	Tierplatz/Tag	Tierplatz/Jahr
Einflächenbucht	0,6 kg Langstroh	2,0 dt
Mehrflächenbucht	0,4 kg Langstroh	1,5 dt
Zweiflächenbucht	2,4 kg Langstroh	8,7 dt
Einzel- und Gruppenabferkelung	0,5 kg Langstroh	1,8 dt

Bei der Ferkelaufzucht kann in den Tagen unmittelbar vor und in der ersten Woche nach der Geburt auf den Einsatz von Stroh in der Abferkelbucht verzichtet werden. Ansonsten ist die Abferkelbucht ebenso mit Stroh einzustreuen.

➔ **Ich / Wir habe(n) ausreichend Stroh zur Verfügung**

ja nein

3.2 Tageslichtdurchlässige Fläche

Voraussetzungen:

Allen Tieren des jeweiligen Betriebszweiges ist ein Stall zur Verfügung zu stellen, dessen tageslichtdurchlässige Fläche mindestens 3 % der Stallgrundfläche beträgt.

Die gesamte Stallfläche gehört zur Stallgrundfläche, einschließlich aller Liege- und Laufflächen, der Tränken und des Fressbereiches, sofern keine Außenfütterung vorliegt. Der „Laufhof“ oder andere Auslaufflächen zählen nicht zur Stallfläche, auch wenn sie überdacht sind und ganztägig zur Verfügung stehen.

Flächen außerhalb des Stalles (z.B. Auslaufflächen) können nicht zur tageslichtdurchlässigen Fläche gerechnet werden.

Verdeckte oder zugestellte Fenster sowie durch Bäume oder Sträucher verdeckte Fenster können nicht berücksichtigt werden.

Dokumentation der tageslichtdurchlässigen Fläche:

Stall	Stallgrundfläche in qm	Tageslichtdurchlässige Fläche in qm	Tageslichtdurchlässige Fläche in Prozent	Genug Fläche?
<i>Beispiel</i>	<i>120</i>	<i>3,6</i>	<i>3,00</i>	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein
				<input type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

Berechnen Sie die tageslichtdurchlässige Fläche in Prozent (tageslichtdurchlässige Fläche in qm / Stallgrundfläche in qm * 100)

➔ **Mein(e)/Unser(e) Stall/Ställe verfügt/verfügen über ausreichend tageslichtdurchlässige Fläche**

ja nein

¹ Kuratorium für Technik und Bauwesen in der Landwirtschaft e.V.

3.3 Uneingeschränkt nutzbare Stallfläche

Voraussetzungen:

Es ist jedem Tier eine angemessene uneingeschränkt nutzbare Stallfläche zur Verfügung zu stellen. Zur uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche zählt die überdachte Fläche des Stalles, die den Tieren als Bewegungsfläche, zum Koten und zum Liegen etc. effektiv zur Verfügung steht.

Mindestgröße der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche je Tier:

Sonstige Schweinehaltung	Absatzferkel	über 5 bis 10 kg	0,18
		über 10 bis 20 kg	0,24
		über 20 kg	0,42
	Zuchtläufer/Mastschweine	über 30 bis 50 kg	0,60
		über 50 bis 110 kg	0,90
		über 110 kg	1,20
Schweinezucht	Jungsauen in Gruppen	bis 5 Tiere	2,22
		6 bis 39 Tiere	1,98
		ab 40 Tiere	1,80
	Sauen in Gruppen	bis 5 Tiere	3,00
		6 bis 39 Tiere	2,70
		ab 40 Tiere	2,46
	Jungsauen / Sauen	je Abferkelbucht	6,00
	Eber	alleine	7,20
		Deckbucht	10,00

Dokumentation der uneingeschränkt nutzbaren Stallfläche:

Bitte überprüfen Sie mithilfe des Beispiels, ob für Ihre Schweine ausreichend uneingeschränkt nutzbare Stallfläche vorhanden ist!

Buchtenbezeichnung	Buchtengröße in qm	Betriebszweig	Anzahl Tiere	Benötigte Größe in qm	Ausreichend Fläche?
Bucht 1	7,90	Jungsauen	4	8,88	<input type="checkbox"/> ja <input checked="" type="checkbox"/> nein
Bucht 2	22,50	Sauen	8	21,60	<input checked="" type="checkbox"/> ja <input type="checkbox"/> nein

➔ In meinem(n)/unserem(n) Stall/Ställen ist ausreichend uneingeschränkt nutzbare Stallfläche für jedes Schwein vorhanden ja nein

3.4 Fixierung von Sauen

Eine Fixierung der Sau ist bis zu 3 Tage vor und bis zu 7 Tage nach dem Abferkeln zulässig, wenn die Abferkelbuch mit Stroh eingestreut ist.

- **Sauen werden nicht mehr als 3 Tage vor dem Abferkeln und/oder länger als 7 Tage nach dem Abferkeln fixiert.** ja nein nicht relevant

3.5 Hüttenhaltung

Die Haltung von Schweinen in Hütten ist nur dann zulässig, wenn damit ganzjährig eine ordnungsgemäße Tierhaltung sichergestellt werden kann und diese gleichzeitig den allgemeinen Anforderungen an Haltungseinrichtungen gemäß § 3 der Tierschutz-Nutztierhaltungsverordnung entsprechen.

Konkret müssen die Hütten u.a.:

- auf einem planbefestigten und wasserdichten Boden gebaut sein
- mit Stroh eingestreut sein
- den Tieren den erforderlichen Platz („uneingeschränkt nutzbare Stallfläche“) bieten
- eine Luftqualität aufweisen, die hinsichtlich Zirkulation, Temperatur, relative Feuchte und Gaskonzentration für die Tiere unschädlich ist.

Hütten selbst müssen so gestaltet sein, dass sie sich bei Sonneneinstrahlung nicht aufheizen (z.B. geeignete Dämmung oder Beschattung); außerdem muss den Tieren außerhalb der Hütte ebenfalls der Aufenthalt im Schatten ermöglicht werden.

- **Meine/Unsere Hütten entsprechen den o.g. Voraussetzungen** ja nein nicht relevant